

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 12. August 1848



Rathsprotocoll

Zur Sitzung vom 12. August 1848 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haydinger ämtl. abwesend

„ M. R. Maurer hat den Vorsitz

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer erkrankt

„ „ „ Knoll

„ Sekretär Pospischil

Referat des Hrn. M. R. Buberl.

5994. Protokoll mit dem Schuhmacher-Handwerke wegen Gewerbsstörung.

Aufzubehalten und dem Josef Nutzinger durch Dekret zu bedeuten, daß er sich der Gewerbsstörung der berechtigten Schuhmacher schuldig machte, daß daher die abgenommenen Stücke als confiscirt erklärt werden, daß selbe öffentlich zu versteigern sind u. der Erlös dem Armeninstitute anheimfalle. Ein gleiches Dekret ist auch an Johan Gruber mit dem zu erlassen, daß sein Rekurs keine aufschiebende Wirkung habe u. er im nächsten Betrettungsfalle nebst der Confiskation nicht noch mit einer Geldstrafe belegt werde, den Anton u. der Anna Theuerschuß ist ebenfalls durch Dekret zu bedeuten, da sie schon nach dem maätl. Erledigungen v. 6. Mai 840 No. 2858 23 Mai 846 No. 2718 wegen Gewerbsstörung der berechtigten Schuhmacher bestraft wurden u. sich gegenwärtig wieder begeben ließen in ihrer Wohnung 2 Paar Schuhe zu verkaufen, wozu Anna Theuerschuß als Hausirerin nicht berichtet ist, dieses also eine neue Gewerbsstörung ist, so wird der Anna Theuerschuß aufgetragen, dieser wegen als Strafe 5 fl CMz zum hiesigen Armenfonde zu erlegen.

5993. Protokoll mit dem Schneiderhandwerk wegen Gewerbsstörung.

Aufzubehalten und ist der Barbara Grabner durch Dekret zu bedeuten, daß man es für diesen ersten Betrettungsfall noch will dahin gestellt sein lassen, daß der abgenommene Uiberrock durch einen berechtigten Meister ausgefertigt werde u. der nicht zugeschnittene Zeug der Theresia Knell rückgestellt wird, daß aber im wiederholten Betrettungsfalle die Confiscation eintrette. Der Veronica Bogner ist durch Dekret zu bedeuten, daß bei dem Umstande da sie schon mit maätl. Bescheide vom 4. Xber 1847 No. 9681 mit der Confiscation bedroht wurde, sie nun wiederholt in der Gewerbsstörung betreten wurde u. die von ihr angeführten Entschuldigungsgründe keinen Glauben verdienen u. nicht genügend sind, daß sohin der ihr abgenommene Rock u. der Cotton als confiscirt erklärt öffentlich versteigert werden u. der Erlös dem Armenfonde zufalle.

6006. Protokoll mit Frau Hörzig wegen Brodverkaufs mit Gewichtabgang.

Da der Verkauf von nicht vorschriftsmäßigen Gebäck als Satzesübertretung erklärt ist, so ist das Erkenntniß mit einer Strafe von 5 fl CMz auszufertigen.

Gelesen Maurer M. R. Rath

Pospischil